



C/2025/1159

7.3.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. März 2025

(C/2025/1159)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0796	CAD	Kanadischer Dollar	1,5509
JPY	Japanischer Yen	159,24	HKD	Hongkong-Dollar	8,3922
DKK	Dänische Krone	7,4593	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8810
GBP	Pfund Sterling	0,83790	SGD	Singapur-Dollar	1,4387
SEK	Schwedische Krone	10,9620	KRW	Südkoreanischer Won	1 563,53
CHF	Schweizer Franken	0,9565	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,7579
ISK	Isländische Krone	146,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8247
NOK	Norwegische Krone	11,7160	IDR	Indonesische Rupiah	17 670,84
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7799
CZK	Tschechische Krone	25,047	PHP	Philippinischer Peso	61,924
HUF	Ungarischer Forint	400,68	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,1770	THB	Thailändischer Baht	36,399
RON	Rumänischer Leu	4,9754	BRL	Brasilianischer Real	6,2088
TRY	Türkische Lira	39,3233	MXN	Mexikanischer Peso	22,0272
AUD	Australischer Dollar	1,7037	INR	Indische Rupie	94,0080

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/1560

7.3.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.110056

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1560)

Datum der Annahme der Entscheidung	18.12.2024
Nummer der Beihilfe	SA.110056
Mitgliedstaat	Niederlande
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	NL_KGG_K&E - SA.110056 - H2Global Scheme - 2nd Funding Window (joint scheme with Germany notified by them under SA.108511)
Rechtsgrundlage	Article 2 (1a) Kaderwet EZK- en LNV-subsidies
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Erneuerbare Energien, Energieinfrastrukturen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 300 000 000 EUR Jährliche Mittel: 30 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100.0%
Laufzeit	bis zum 31.12.2028
Wirtschaftssektoren	Herstellung von Industriegasen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister of Climate Policy and Green Growth Bezuidenhoutseweg 73, 2594 AC Den Haag
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/1561

7.3.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.108511

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1561)

Datum der Annahme der Entscheidung	18.12.2024
Nummer der Beihilfe	SA.108511
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	H2Global Scheme - 2nd Funding Window
Rechtsgrundlage	Federal Budget Code
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Umweltschutz, Energieinfrastrukturen, Erneuerbare Energien, Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 2 649 000 000 EUR Jährliche Mittel: 295 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100.0%
Laufzeit	bis zum 31.12.2028
Wirtschaftssektoren	Herstellung von Industriegasen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/1562

7.3.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.104897

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1562)

Datum der Annahme der Entscheidung	22.6.2023
Nummer der Beihilfe	SA.104897
Mitgliedstaat	Belgien
Region	VLAAMS GEWEST
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aid to ArcelorMittal for project RecHycle in Ghent
Rechtsgrundlage	Decree on economic support policy from 16 March 2012 and Decision of the Flemish government of Friday 24 June 2022 on the capital increase of FINOCAS
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zinsgünstiges Darlehen, Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 280 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	
Wirtschaftssektoren	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	VLAIO (Vlaams Aгенstchap Innoveren en Ondernemen) Koning Albert II-laan 35 bus 12, 1030 Brussels
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/1563

7.3.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11925 - ALAT / TKE / KSA JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1563)

1. Am 25. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Alat Technologies Company („Alat“, Saudi-Arabien), kontrolliert von Public Investment Fund („PIF“, Saudi-Arabien),
- TK Elevator Ibérica Holding S.L.U. („TKE“, Spanien), Teil der TK Elevator Topco GmbH („TKE-Gruppe“, Deutschland), gemeinsam kontrolliert von Advent International, L.P. („Advent“, USA) und Cinven VII GPCo („Cinven“, Guernsey),
- TK Elevator ALAT Holding Ltd. („KSA JV“, Saudi-Arabien).

Alat und TKE werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Alat ist mit dem industriellen Wandel Saudi-Arabiens betraut, durch den das Land zu einem globalen Drehkreuz für Elektronik und fortschrittliche Industrieunternehmen werden soll.
- Die TKE-Gruppe ist weltweit im Einbau und in der Wartung von Aufzügen, Fahrtreppen, Fahrsteigen, Fahrgastbrücken und Treppenliften sowie im Bereich verwandter Produkte und damit zusammenhängender Tätigkeiten aktiv.
- KSA JV wird in erster Linie in Saudi-Arabien und möglicherweise auch in einigen anderen Ländern der MENA-Region tätig sein. KSA JV wird in der Herstellung, Lieferung, im Einbau und in der Wartung vertikaler und horizontaler Transporteinheiten (Aufzüge, Fahrtreppen usw.) tätig sein.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11925 - ALAT / TKE / KSA JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/1564

7.3.2025

Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission

(C/2025/1564)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

„Pomme de terre de l'Île de Ré“

EU-Nr.: PDO-FR-0065-AM05 – 20. Dezember 2024

g. U. (X) g. g. A. ()

1. Name des Erzeugnisses

„Pomme de terre de l'Île de Ré“

2. Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört

Frankreich

3. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Ministère de l'agriculture et de la souveraineté alimentaire (Ministerium für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität)

4. Beschreibung der genehmigten Änderung(en)

Begründung, warum die Änderung(en) unter die Definition des Begriffs „Standardänderung“ gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 fällt/fallen:

Der Antrag auf Änderung für die g. U. „Pomme de terre de l'Île de Ré“ betrifft keinen der drei Fälle einer sogenannten Unionsänderung, d. h.:

- a) eine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung,
- b) die Gefahr einer Aufhebung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet,
- c) weitere Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass der Antrag als sogenannte „Standardänderung“ einzustufen ist.

Beschreibung des Erzeugnisses

Die Liste der zugelassenen Sorten wird aktualisiert, indem Sorten hinzugefügt bzw. gestrichen werden.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

⁽¹⁾ ABL L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

EINZIGES DOKUMENT

„Pomme de terre de l'Île de Ré“

EU-Nr.: PDO-FR-0065-AM05 – 20. Dezember 2024

g. U. (X) g. g. A. ()

1. Name(n) (der g. U. oder der g. g. A.)

„Pomme de terre de l'Île de Ré“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Code der Kombinierten Nomenklatur**

— 07 – GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN

0701 – Kartoffeln, frisch oder gekühlt

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Pomme de terre de l'Île de Ré“ ist eine Frühkartoffel mit einem Kaliber unter 70 mm.

Kartoffeln mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Pomme de terre de l'Île de Ré“ können nur Speisekartoffeln (Alcmaria, Carrera, Primabelle, Tonic, Maiwen und Zen) oder festkochende Speisekartoffeln (Charlotte, Château und Annabelle) sein.

„Pomme de terre de l'Île de Ré“ hat eine schmelzende Textur, und ihr Duft kann von pflanzlichen Noten geprägt sein. Am Tag der Ernte beträgt die Trockenmasse der Sorten Alcmaria, Carrera, Primabelle, Tonic, Maiwen und Zen zwischen 15 und 20,5 % und der Sorten Charlotte, Château und Annabelle zwischen 16 und 21 %.

Die Kartoffeln werden vor der Vollreife geerntet. Die dünne Schale lässt sich leicht abreiben.

Es handelt sich um ein Saisonprodukt, das nur bis 31. Juli des Erntejahres vermarktet werden darf und nicht lange haltbar ist.

„Pomme de terre de l'Île de Ré“ ist eine Frühkartoffel, die nach der Ernte schnell vermarktet werden muss.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Erzeugungsschritte vom Vorkeimen bis zur Ernte erfolgen in dem geografischen Gebiet.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die Kartoffeln werden in Gebindeeinheiten bis maximal 25 kg verpackt. Durch die Art der Verpackung ist sichergestellt, dass die Partien und ihre Herkunft identifizierbar sind und das Erzeugnis somit rückverfolgt werden kann.

Die Kartoffeln werden im geografischen Gebiet verpackt.

Da die „Pomme de terre de l'Île de Ré“ ausschließlich frisch vermarktet wird, muss sie nach der Ernte schnell verpackt werden.

Die vor der Vollreife geerntete „Pomme de terre de l'Île de Ré“ ist sehr empfindlich. Wenn sie Stößen ausgesetzt ist, kann ihre Schale beschädigt werden, und es kann zu Verletzungen und Verfärbungen kommen. Die Erzeuger gehen beim Ernten, Sortieren und Verpacken mit besonderer Sorgfalt vor, um die Eigenschaften der Kartoffel zu bewahren.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Außer den für Kartoffeln gesetzlich vorgeschriebenen Angaben umfasst die Kennzeichnung der Kartoffeln, welche die geschützte Ursprungsbezeichnung „Pomme de terre de l'Île de Ré“ tragen dürfen, die Bezeichnung „Pomme de terre de l'Île de Ré“ sowie die Angabe „Appellation d'Origine Protégée“ („geschützte Ursprungsbezeichnung“) oder die Abkürzung „AOP“ („g. U.“). Diese Angaben sind auf einem Etikett in einem Blickfeld zusammenzufassen.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet entspricht dem Gebiet der Île de Ré mit folgenden Gemeinden: Ars-en-Ré, La Couarde-sur-Mer, Loix, Les Portes-en-Ré, Saint-Clément-des-Baleines, Le Bois-Plage-en Ré, La Flotte, Rivedoux-Plage, Sainte-Marie-de-Ré, Saint-Martin-de-Ré.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Die frühe Reifung, das kleine Kaliber und die besonderen organoleptischen Eigenschaften der Kartoffel mit der g. U. „Pomme de terre de l'Île de Ré“ sind auf das lokale Klima der Insel (gemäßigt, sonnig und windig) zurückzuführen.

Die lokalen Produktionsverfahren (Auswahl von Parzellen mit leichten, durchlässigen Böden, frühe Anpflanzung, hohe Pflanzdichte usw.) sollen für einen möglichst frühen Erntezeitpunkt sorgen, was seit Beginn des 20. Jahrhundert von Verbrauchern geschätzt wird.

Das geografische Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung „Pomme de terre de l'Île de Ré“ umfasst die 10 Gemeinden des Departements Charente-Maritime, die die Île de Ré ausmachen. Die Île de Ré liegt im Atlantik 3 km vor der französischen Küste gegenüber der Gemeinde La Rochelle.

Geologisch gehört die Île de Ré zum Nordrand des Aquitanischen Beckens. Entstanden ist sie aus verschiedenen Sedimentablagerungen von Korallenriffen mit darüber liegenden Kalk- und Tonablagerungen aus dem Jura. Diese Sedimente aus dem Mesozoikum bilden den Kalksockel der Île de Ré, der im Quartär von äolischen Tonablagerungen bedeckt wurde.

Durch diese verschiedenen Phasen der Sedimentablagerung ist eine ebene Landschaft mit kaum ausgeprägtem Relief entstanden, deren höchste Erhebung gerade einmal 20 m beträgt.

Die Böden auf der Insel sind vor allem Calcosole oder Calcisole auf einem kalkigen Ausgangsgestein.

Die Kartoffelanbauflächen entsprechen weitgehend den Küstenböden, mit Sand bedeckten braunen Kalkböden und Böden mit äolischen Eintragungen mit sandiger Struktur. Es sind leichte, trockene und durchlässige Böden, die reichlich Kali und Phosphorsäure und wenig Humus enthalten.

Eine Besonderheit der Île de Ré besteht darin, dass den Erzeugern Braunalgen als natürlicher Dünger zur Verfügung stehen. Dieser organische Dünger aus Meeralgeln, die an den Stränden der Insel gesammelt werden, war lange Zeit der einzige organische Bodenverbesserer, der auf der Insel verfügbar war. Einige Erzeuger nutzen ihn bis heute. Braunalgen haben den Vorteil, dass sie sich schneller zersetzen als beispielsweise Rinderdung.

Auf der Insel herrscht ein gemäßigtes ozeanisches Klima. Das Klima ist gemäßigter als an der Festlandsküste. Bedingt durch den stärkeren Einfluss des Meeres verzeichnet die Insel mehr Sonnenstunden, weniger Niederschläge und mildere Temperaturen. Diese Unterschiede sind auf den Einfluss des Ozeans zurückzuführen, der auf der Insel stärker ist als auf dem Kontinent.

Auf der Insel werden um die 2 300 Sonnenstunden im Jahr, eine starke Helligkeit, geringe Niederschlagsmengen von weniger als 700 mm im Jahr und eine Jahresdurchschnittstemperatur um die 13 °C registriert. Stärkere Niederschläge fallen vorwiegend im Herbst und Winter. Frost und Schnee kommen selten vor. Die Île de Ré ist heißen, kräftigen Winden ausgesetzt.

Die Anbaumethoden sollen den Charakter der Frühkartoffel „Pomme de terre de l'Île de Ré“ hervorheben. Das bedeutet vor allem:

- die Begrenzung der Pflanzzeit, um die frühzeitige Ernte von „Pomme de terre de l'Île de Ré“ sicherzustellen, die bis 31. Juli abgeschlossen sein muss;
- eine hohe Pflanzdichte und eng stehende Reihen;
- wenn eine Entlaubung vorgenommen wird, dann ausschließlich mechanisch, um den Boden nicht zu schädigen; das kommt den organoleptischen Eigenschaften der Kartoffel zugute.

„Pomme de terre de l'Île de Ré“ ist eine Frühkartoffel.

Da die Kartoffeln schon früh bei kleiner bis mittlerer Größe unter 70 mm geerntet werden, weisen sie besondere organoleptische Eigenschaften auf: schmelzendes Fruchtfleisch und nach dem Garen einen Duft, der mit Fortschreiten der Saison pflanzliche Noten bis zu Noten nach getrockneten Früchten entwickelt, und einen meist etwas süßlichen Geschmack, teilweise mit leicht salziger Note.

Das Zusammenwirken aus Bodenverhältnissen und klimatischen Bedingungen der Insel und den Anbaumethoden der Erzeuger bildet die Grundlage für die besonderen Eigenschaften und organoleptischen Qualitäten von „Pomme de terre de l'Île de Ré“.

Dank der Bodenverhältnisse und des Wissens der ortsansässigen Erzeuger kann die „Pomme de terre de l'Île de Ré“ früh geerntet werden. Die leichten, trockenen, durchlässigen Böden, die milden Temperaturen und die hohe Sonneneinstrahlung werden durch die Verwendung von Folien noch unterstützt, um eine schnelle Erwärmung der Böden zu ermöglichen. Von den Keimräumen über das Aufgehen der Pflanzen bis zur Ernte der Kartoffeln entwickelt sich die Frühreife.

Die Qualität von „Pomme de terre de l'Île de Ré“ hängt auch mit dem maximal zulässigen Kaliber von 70 mm zusammen, was den organoleptischen Eigenschaften zugute kommt. Dieses Kaliber kommt durch die auf natürliche Weise regulierten Niederschläge und die allgemein hohe Pflanzdichte auf der Île de Ré zustande. Die gute Trocknungsfähigkeit der Böden, die milden Temperaturen, die Wärme und der kräftige Wind begünstigen die Wasserverdunstung, was die Größe der Kartoffeln zusätzlich begrenzt. Durch die hohe Pflanzdichte können die Pflanzen dem kräftigen Wind auf der Insel standhalten.

So bilden die idealen Bodenverhältnisse und Klimabedingungen im Zusammenwirken mit den Anbaumethoden und der Sortenauswahl die Grundlage für die typischen Merkmale von „Pomme de terre de l'Île de Ré“.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-c2d2d9bb-3851-4922-a9fa-f7f353633ca9



C/2025/1565

7.3.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115978

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1565)

Datum der Annahme der Entscheidung	22.1.2025
Nummer der Beihilfe	SA.115978
Mitgliedstaat	Kroatien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	RRF – Aid scheme to support noise reduction measures for rail freight wagons
Rechtsgrundlage	Decision of the Ministry of the Sea, Transport and Infrastructure of Croatia, in application of the „Operational arrangements between the European Commission and Croatia“, which derives from the „Recovery and Resilience Plan“ for Croatia
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Verkehrskoordination
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 2 700 000 EUR Jährliche Mittel: 2 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	50,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2026
Wirtschaftssektoren	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of the Sea, Transport and Infrastructure of Croatia Prisavlje 14, Zagreb
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/1566

7.3.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11815 — AZ DIRECT / IPTIQ)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1566)

Am 26. Februar 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11815 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/1567

7.3.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11916 – ADVENT / MUBADALA / PROSPER LINK INTERNATIONAL)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1567)

1. Am 27. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Advent International, L.P. („Advent“, USA), kontrolliert von AIC Parent, Inc. (USA),
- Mubadala Investment Company PJSC („MIC“, Vereinigte Arabische Emirate),
- Prosper Link International Limited („Prosper“, Britische Jungferninseln).

Advent und MIC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Prosper erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Advent: Private-Equity-Gesellschaft mit Schwerpunkt auf dem Erwerb von Beteiligungen und der Verwaltung von Investmentfonds in verschiedenen Sektoren, darunter Gesundheitsversorgung, Industrie, Technik, Einzelhandel, Verbraucher und Freizeit sowie Unternehmens- und Finanzdienstleistungen,
- MIC: Anlagegesellschaft, die sich zu 100 % im Eigentum der Regierung des Emirats Abu Dhabi befindet und ein vielfältiges Portfolio von Vermögenswerten und Investitionen in den Vereinigten Arabischen Emiraten und im Ausland verwaltet,
- Prosper: Unternehmen, das in erster Linie unter seinen beiden Hauptmarken Hydron und Horien in der Herstellung und im Verkauf von herkömmlichen Kontaktlinsen und Kontaktlinsen-Pflegeprodukten auf dem chinesischen Festland tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11916 – ADVENT / MUBADALA / PROSPER LINK INTERNATIONAL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/1568

7.3.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11921 – GOLDMAN SACHS / OTPP / OMEGA HEALTHCARE)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1568)

1. Am 20. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Goldman Sachs Group, Inc. („Goldman Sachs“, USA),
- Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP“, Kanada),
- OMH HealthEdge Holdings, Inc. („Omega Healthcare“, USA), kontrolliert von Goldman Sachs.

Goldman Sachs und OTPP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung über Alpha OMH, Inc. die gemeinsame Kontrolle über Omega Healthcare erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Goldman Sachs ist ein international tätiges Investmentbanking, Wertpapier- und Vermögensverwaltungsunternehmen, das weltweit eine Reihe von Dienstleistungen in den Bereichen Banking, Wertpapieren und Anlagen für einen umfangreichen und diversifizierten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen und vermögende Privatpersonen zählen, erbringt. Goldman Sachs ist ein börsennotiertes Unternehmen, das nicht von einem seiner Anteilseigner oder einer Gruppe von Anteilseignern kontrolliert wird,
- OTPP ist ein Rechtsträger ohne Gesellschaftskapital, der nach dem Teachers' Pension Act (Ontario) gegründet wurde und seinen Hauptverwaltungssitz und seine Geschäftsanschrift in Toronto, Ontario (Kanada) hat. OTPP befasst sich mit der weltweiten Verwaltung von Pensionsleistungen und der weltweiten Anlage von Vermögenswerten aus Pensionsplänen im Namen aktiver und pensionierter Lehrkräfte in Ontario, Kanada.

3. Das Unternehmen Omega Healthcare ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Es erbringt Dienstleistungen im Bereich des Ertragsmanagements für US-Gesundheitseinrichtungen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11921 – GOLDMAN SACHS / OTPP / OMEGA HEALTHCARE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/1569

7.3.2025

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFS
vom 28. Januar 2025
über die gesetzlichen Feiertage und die Gerichtsferien

(C/2025/1569)

DER GERICHTSHOF ERLÄSST

aufgrund des Artikels 24 Absätze 2, 4 und 6 der Verfahrensordnung,

in der Erwägung, dass gemäß dieser Bestimmung das Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage zu erstellen ist und die Daten der Gerichtsferien festzusetzen sind,

FOLGENDEN BESCHLUSS:

Artikel 1

Gesetzliche Feiertage im Sinne des Artikels 24 Absätze 4 und 6 der Verfahrensordnung sind:

- der Neujahrstag,
- Ostermontag,
- der 1. Mai,
- der 9. Mai,
- Christi Himmelfahrt,
- Pfingstmontag,
- der 23. Juni,
- der 15. August,
- der 1. November,
- der 25. Dezember,
- der 26. Dezember.

Artikel 2

Für die Zeit vom 1. November 2025 bis zum 31. Oktober 2026 werden die Daten der Gerichtsferien im Sinne des Artikels 24 Absätze 2 und 6 der Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- Weihnachten 2025: Montag, 22. Dezember 2025, bis Sonntag, 11. Januar 2026,
- Ostern 2026: Montag, 30. März 2026, bis Sonntag, 12. April 2026,
- Sommer 2026: Donnerstag, 16. Juli 2026, bis Montag, 31. August 2026.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Luxemburg, den 28. Januar 2025

Der Kanzler
A. CALOT ESCOBAR

Der Präsident
K. LENAERTS



C/2025/1570

7.3.2025

BESCHLUSS DES GERICHTS

vom 5. Februar 2025

über die Gerichtsferien

(C/2025/1570)

DAS GERICHT ERLÄSST

aufgrund des Artikels 41 Absatz 2 der Verfahrensordnung

FOLGENDEN BESCHLUSS:

Artikel 1

Für das am 1. September 2025 beginnende Gerichtsjahr werden die Daten der Gerichtsferien im Sinne des Artikels 41 Absätze 2 und 6 der Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- Weihnachten 2025: Montag, 22. Dezember 2025, bis Sonntag, 11. Januar 2026;
- Ostern 2026: Montag, 30. März 2026, bis Sonntag, 12. April 2026;
- Sommer 2026: Donnerstag 16. Juli 2026, bis Montag, 31. August 2026.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Luxemburg, den 5. Februar 2025

Der Kanzler
V. DI BUCCI

Der Präsident
M. VAN DER WOUDE



C/2025/1592

7.3.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11906 — BLACKROCK / VITRONET)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1592)

Am 3. März 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11906 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/1593

7.3.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11890 — POLARIS MANAGEMENT / CSFI)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1593)

Am 17. Februar 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11890 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/1594

7.3.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11883 — CDPQ / DIGITALBRIDGE / YONDR)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1594)

Am 28. Februar 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11883 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/1595

7.3.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11824 — SIRIS CAPITAL GROUP / EIM / GIGAMON)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1595)

Am 24. Februar 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11824 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.